

Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung

zwischen

- Auftraggeberin/Verantwortliche –

und dsp-Agrosoft GmbH
Parkring 3
14669 Ketzin/Havel

vertreten durch die Geschäftsführung

- Auftragnehmerin/Auftragsverarbeiterin –

Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin in Bezug auf die Auftragsdatenverarbeitung. Grundlage ist der zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin geschlossene Software-Service-Vertrag und die allgemeinen Geschäftsbedingungen der dsp-Agrosoft GmbH.

1. Allgemeines

(1) Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag der Auftraggeberin. Dieser Vertrag enthält nach dem Willen der Parteien und insbesondere der Auftraggeberin den schriftlichen Auftrag zur Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 — Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

(2) Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt.

2. Gegenstand des Auftrags

Der Auftrag der Auftraggeberin an die Auftragnehmerin umfasst folgende Arbeiten und/oder Leistungen:

- Support über TeamViewer
- Fehlerbehebung
- Online-Schulungen
- Umgang mit Echtdaten enthaltenen Dumps / Snapshots / Backups / E-Mails

Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, Art der Daten und Kreis der Betroffenen sind nachfolgend bestimmt und konkretisieren den zwischen den Parteien geschlossenen Dienstleistungsvertrag.

Bei der Erbringung von Leistungen nach dem Software-Service-Vertrag kann die Auftragnehmerin im Auftrag der Auftraggeberin auch personenbezogene Daten verarbeiten, wobei insbesondere die nachfolgenden Daten in Betracht kommen:

- a. Mitarbeiter (einschließlich Organe, Beschäftigte und freie Mitarbeiter) der Auftraggeberin (wie Stammdaten: Name, Titel, Geburtsdatum, ferner Kommunikationsdaten wie Adressdaten, Telefon-, Fax-, E-Mail-Daten, außerdem Bankverbindungsdaten) sowie Abrechnungsdaten (einschließlich Zahlungsdaten und Sozialversicherungs- und Steuerdaten).
 - b. Lieferanten und Dienstleister der Auftraggeberin und von deren Mitarbeitern (einschließlich Vertragsstamm-, Abrechnungs- und Steuerungsdaten)
 - c. Kunden und Mitarbeiter von Kunden der Auftraggeberin (wie Vertragsstamm-, Abrechnungs- und Steuerungsdaten)
 - d. Interessenten und Mitarbeiter von Interessenten der Auftraggeberin (einschließlich Stammdaten, wie Name, Titel, Anschrift, Geburtsdatum, Art und Umfang des Interesses)
 - e. sonstige Geschäftspartner der Auftraggeberin und von deren Mitarbeitern (z.B. von Kammern, Versicherungen, Verbänden und Behörden).
- Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:
- a. Personenstammdaten
 - b. Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
 - c. Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
 - d. Kundenhistorie
 - e. Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
 - f. Planungs- und Steuerungsdaten
 - g. Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunftsteilen, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)

3. Rechte und Pflichten der Auftraggeberin

(1) Die Auftraggeberin ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch die Auftragnehmer/in. Der Auftragnehmerin steht nach Ziff. 4 Abs. 6 das Recht zu, die Auftraggeberin auf ihrer Meinung nach rechtlich unzulässige Datenverarbeitungen hinzuweisen. Sofern die Auftragnehmerin darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung der Auftraggeberin zu einer Haftung der Auftragnehmerin nach Art. 82 DSGVO führen kann, steht der Auftragnehmerin das Recht zu, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.

(2) Die Auftraggeberin ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber der Auftragnehmerin geltend machen. Für den Fall einer Inanspruchnahme der Auftraggeberin durch eine betroffene Person bezüglich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichtet sich die Auftragnehmerin, die Auftraggeberin bei der Abwehr der Ansprüche so weit wie möglich zu unterstützen.

(3) Die Auftraggeberin wird vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Auftragnehmerin über die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datensicherheit informiert.

Dies hat die Auftraggeberin in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(4) Die Auftraggeberin hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber der Auftragnehmerin zu erteilen. Weisungen können schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen.

Die Auftraggeberin ist verpflichtet, mündliche Weisungen unverzüglich in Textform (z.B. Fax, E-Mail) gegenüber der Auftragnehmerin zu bestätigen.

(5) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwand, die durch ergänzende Weisungen der Auftraggeberin bei der Auftragnehmerin entstehen, bleiben unberührt.

(6) Die Auftraggeberin kann weisungsberechtigte Personen benennen. Weisungsberechtigt auf Seiten der Auftraggeberin ist die Geschäftsleitung.

(7) Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Auftragnehmerin feststellt.

(8) Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach § 15a TMG, § 109a TKG oder Art. 33, 34 DSGVO besteht, ist die Auftraggeberin für deren Einhaltung verantwortlich.

4. Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin

(1) Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und unter Einhaltung der ggf. von der Auftraggeberin erteilten ergänzenden Weisungen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die die Auftragnehmerin ggf. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten (vgl. auch Art. 28 Abs. 3a DSGVO). In einem solchen Fall teilt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ansonsten ausschließlich nach diesem Vertrag und/oder den Weisungen der Auftraggeberin. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist der Auftragnehmerin untersagt, es sei denn, dass die Auftraggeberin dieser schriftlich zugestimmt hat. Der Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Datenverarbeitung im Auftrag nur in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchzuführen.

(2) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien dürfen erst nach vorheriger Zustimmung durch die Auftraggeberin datenschutzgerecht vernichtet werden. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben davon unberührt.

(3) Die Auftragnehmerin bestätigt, dass sie einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO benannt hat.

(4) Die Auftragnehmerin sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.

(5) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, ihr Unternehmen und ihre Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die sie im Auftrag der Auftraggeberin verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind. Unbefugte Dritte sind nicht Beauftragte, die mit Zustimmung der Auftraggeberin die Daten für die Auftragnehmerin verarbeiten. Die Auftragnehmerin wird Änderungen in der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag, die für die Sicherheit der Daten erheblich sind, vorab mit der Auftraggeberin abstimmen.

(6) Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin unverzüglich darüber informieren, wenn eine von der Auftraggeberin erteilte Weisung nach ihrer Auffassung gegen gesetzliche Regelungen

verstößt. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch die Auftraggeberin bestätigt oder geändert wird.

(7) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen der Auftraggeberin, die im Zuge der Verarbeitung von Daten durch sie oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Ferner wird die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO gegenüber der Auftragnehmerin tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftragnehmerin im Auftrag der Auftraggeberin erbringt, betreffen kann.

(8) Für den Fall, dass die Auftragnehmerin feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihr für die Auftraggeberin verarbeitete

- besondere Arten personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) oder
- personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen oder
- personenbezogene Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder den Verdacht strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen oder (auch i.S.v. Art. 10 DSGVO)

• personenbezogene Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten
unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls/der Vorfälle in Schriftform oder Textform (Fax/E-Mail) zu informieren. Die Information muss eine Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung enthalten. Die Information soll zusätzlich eine Darlegung möglicher nachteiliger Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung beinhalten. Die Auftragnehmerin ist darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, welche Maßnahmen durch die Auftragnehmerin getroffen wurden, um die unrechtmäßige Übermittlung bzw. unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte künftig zu verhindern.

Der Auftragnehmerin ist bekannt, dass für die Auftraggeberin ab dem 25.05.2018 eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO bestehen kann, die eine Meldung an die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden vorsieht. Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin bei entsprechenden Meldepflichten unterstützen.

(9) Die Verarbeitung von Daten im Auftrag der Auftraggeberin außerhalb von Betriebsstätten der Auftragnehmerin oder Subunternehmern ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin in Schriftform oder Textform zulässig. Eine Verarbeitung von Daten für die Auftraggeberin in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin in Schriftform oder Textform im Einzelfall zulässig.

(10) Die Auftragnehmerin wird die Daten, die sie im Auftrag für die Auftraggeberin verarbeitet, auf geeignete Weise kennzeichnen. Sofern die Daten für verschiedene Zwecke verarbeitet werden, wird die Auftragnehmerin die Daten mit dem jeweiligen Zweck kennzeichnen.

(11) Die Auftragnehmerin erstellt Verfahrensverzeichnisse bzw. Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung. Sie hat der Auftraggeberin die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

(12) Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32-35 DSGVO genannten Pflichten.

5. Kontrollbefugnisse

(1) Die Auftraggeberin hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

(2) Die Auftragnehmerin ist der Auftraggeberin gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 erforderlich ist.

(3) Die Auftraggeberin kann eine Einsichtnahme in die von der Auftragnehmerin für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten sowie in die verwendeten Datenverarbeitungssysteme und -programme verlangen, soweit diese getrennt von anderen Daten zur Einsichtnahme bereitgestellt werden können.

(4) Die Auftraggeberin wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe der Auftragnehmerin durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören und um die Verschwiegenheitspflicht der Auftragnehmerin hinsichtlich der Daten Dritter zu wahren. Grenzen der Einsichtnahme- und Kontrollrechte sind dort gegeben, wo eine Trennung zu Daten anderer Auftraggeberin (Berufsgeheimnis) nicht gewährleistet werden kann.

(5) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber der Auftraggeberin im Sinne des Art. 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an die Auftraggeberin zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Die Auftraggeberin ist über entsprechende geplante Maßnahmen von der Auftragnehmerin zu informieren.

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Die Beauftragung von Subunternehmen durch den Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer wird alle bereits zum Vertragsschluss bestehenden Unterauftragsverhältnisse in der „Anlage 1“ zu diesem Vertrag angeben.

(2) Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Subunternehmer die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Subunternehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten im Sinne des Art. 37 DSGVO bestellt hat. Für den Fall, dass kein Datenschutzbeauftragter beim Subunternehmer bestellt ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinzuweisen.

(3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber den Subunternehmern gelten. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren.

(4) Der Auftragnehmer hat mit dem Subunternehmer einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag zu schließen, der den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO entspricht. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer den Unterauftragnehmer den Subunternehmer dieselben Datenschutzpflichten aufzuerlegen, die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt sind. Dem Auftraggeber ist der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.

(5) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse (Ziff. 5 dieses Vertrages) des Auftraggebers und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von Auftraggeber und Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln, dass der Unterauftragnehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.

(6) Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne des Absätze 1 bis 5 sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Wartungs- und Prüfungsleistungen im Sinne des § 11 Abs. 5 BDSG stellen zustimmungspflichtige Unterauftragsverhältnisse dar, soweit die Wartung und Prüfung solche IT-Systeme betreffen, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass vorgenannte Wartungs- und Prüfleistungen eine „Auftragsdatenverarbeitung“ im Sinne des Art. 28 DSGVO darstellen.

7. Datengeheimnis / Vertraulichkeitsverpflichtung

(1) Die Auftragnehmerin ist bei der Verarbeitung von Daten für die Auftraggeberin zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 53 BDSG zu Wahrung der Vertraulichkeit über Daten, die sie im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält bzw. zur Kenntnis erlangt, verpflichtet. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie der Auftraggeberin obliegen. Die Auftraggeberin unterliegt darüber hinaus dem Berufsgeheimnis (Pflicht zur Verschwiegenheit).

(2) Die Auftragnehmerin sichert zu, dass ihr die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und sie mit der Anwendung dieser vertraut ist. Die Auftragnehmerin sichert ferner zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und diese auf das Datengeheimnis nach § 53 BDSG verpflichtet werden. Sofern die Auftragnehmerin im Zusammenhang mit Leistungen für die Auftraggeberin an der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirkt, ist sie verpflichtet, die hieran beteiligten Beschäftigten schriftlich auf das Fernmeldegeheimnis im Sinne des § 88 TKG zu verpflichten.

(3) An die Stelle der Wahrung des Datengeheimnisses tritt mit Wirkung vom 25.05.2018 eine Vertraulichkeitsverpflichtung der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin wird alle Beschäftigten, die Leistungen im Zusammenhang mit dem Auftrag der Auftraggeberin erbringen, in schriftlicher Form verpflichten, alle Daten der Auftraggeberin, insbesondere die für die Auftraggeberin verarbeiteten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung der Beschäftigten ist auf Anfrage der Auftraggeberin nachzuweisen.

8. Wahrung von Betroffenenrechten

(1) Die Auftraggeberin ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich.

(2) Soweit eine Mitwirkung der Auftragnehmerin für die Wahrung von Betroffenenrechten - insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung - durch die Auftraggeberin erforderlich ist, wird die Auftragnehmerin die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung der Auftraggeberin treffen. Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, ihrer Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nachzukommen.

(3) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch Mitwirkungsleistungen im Zusammenhang mit Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber der Auftraggeberin bei der Auftragnehmerin entstehen, bleiben unberührt.

9. Geheimhaltungspflichten

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.

(2) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

10. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind.

(2) Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist als Anlage zu diesem Vertrag beigelegt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Wesentliche Änderungen, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen können, wird die Auftragnehmerin vorab mit der Auftraggeberin abstimmen. Maßnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen mit sich bringen und die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht negativ beeinträchtigen, können von der Auftragnehmerin ohne Abstimmung mit der Auftraggeberin umgesetzt werden. Die Auftraggeberin kann jederzeit eine aktuelle Fassung der von der Auftragnehmerin getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anfordern.

(3) Die Auftragnehmerin wird die von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig und auch anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit kontrollieren. Für den Fall, dass es Optimierungs- und/oder Änderungsbedarf gibt, wird die Auftragnehmerin die Auftraggeberin informieren.

(4) Die Auftragnehmerin wird der Auftraggeberin die von ihr nach Art. 32 DSGVO getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des nach Art. 32 DSGVO und des in diesem Vertrag geregelten Schutzniveaus in dokumentierter Form und in geeigneter Weise zur Verfügung stellen. Sofern die Parteien nicht gesondert vereinbaren, dass die in der Anlage aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die nach diesem Absatz neu zur Verfügung gestellte Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit ersetzt werden, bleiben die in der Anlage genannten Maßnahmen Vertragsbestandteil und sind von der Auftragnehmerin entsprechend zu erfüllen.

11. Dauer des Auftrags

(1) Der **Vertrag beginnt mit dem Beginn des Software-Service-Vertrages** und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Er endet mit Beendigung des Software-Service-Vertrages.

(3) Die Auftraggeberin kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß der Auftragnehmerin gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, die Auftragnehmerin eine Weisung der Auftraggeberin nicht ausführen kann oder will oder die Auftragnehmerin den Zutritt der Auftraggeberin oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert.

12. Beendigung

(1) Nach Beendigung des Vertrages hat die Auftragnehmerin sämtliche in ihrem Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl der Auftraggeberin an diese zurückzugeben oder zu löschen, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder sonstige Pflichten zur Speicherung der Daten bleiben unberührt.

(2) Die Auftraggeberin hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten bei der Auftragnehmerin zu kontrollieren. Hierzu gilt Ziffer 5 Nr. 3 entsprechend.

13. Zurückbehaltungsrecht

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch die Auftragnehmerin im Sinne des § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird.

14. Datenübermittlung an Drittländer

- (1) Übermittlungen in ein Drittland (insbesondere USA) erfolgen nur unter Einhaltung von Art. 44 ff. DSGVO.
- (2) Die Übermittlung erfolgt auf Basis der EU-Standardvertragsklauseln (2021/914) und/oder des EU-US Data Privacy Framework.
- (3) Ein Transfer Impact Assessment wurde durchgeführt und zusätzliche Schutzmaßnahmen implementiert, um ein angemessenes Datenschutzniveau sicherzustellen.

15. Schlussbestimmungen

- (1) Sollte das Eigentum der Auftraggeberin bei der Auftragnehmerin durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren. Die Auftragnehmerin wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.
- (2) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- (3) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

Ketzin/Havel,

Ort Datum



- Auftragnehmerin -

- Auftraggeberin -

Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung

Technische und organisatorische Maßnahmen der Auftragnehmerin gemäß
Art. 32 DSGVO

1. Zutrittskontrolle

- Sicherheitsschlösser
- Schlüsselregelung (Schlüsselausgabe etc.)
- Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal

2. Zugangskontrolle

- Zuordnung von Benutzerrechten
- Erstellen von Benutzerprofilen
- Passwortvergabe
- Authentifikation mit Benutzername / Passwort
- Zuordnung von Benutzerprofilen zu IT-Systemen
- Einsatz von Anti-Viren-Software
- Einsatz einer Hardware-Firewall
- Einsatz einer Software-Firewall

3. Zugriffskontrolle

- Erstellen eines Berechtigungskonzepts
- Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator
- Anzahl der Administratoren auf das „Notwendigste“ reduziert
- Sichere Aufbewahrung von Datenträgern
- physische Löschung von Datenträgern vor Wiederverwendung
- ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern (DIN 66399)
- Einsatz von Aktenvernichtern bzw. Dienstleistern (nach Möglichkeit mit Datenschutz-Gütesiegel)
- Protokollierung der Vernichtung

4. Weitergabekontrolle

- Weitergabe von Daten in anonymisierter Form
- Dokumentation der Empfänger von Daten und der Zeitspannen der geplanten Überlassung bzw. vereinbarter Löschfristen
- Beim physischen Transport: sichere Transportbehälter/-verpackungen

5. Eingabekontrolle

- Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen (nicht Benutzergruppen)
- Aufbewahrung von Formularen, von denen Daten in automatisierte Verarbeitungen übernommen worden sind

6. Auftragskontrolle

- Auswahl der Auftragnehmerin unter Sorgfaltsgesichtspunkten (insbesondere hinsichtlich Datensicherheit)
- vorherige Prüfung und Dokumentation der bei der Auftragnehmerin getroffenen Sicherheitsmaßnahmen
- schriftliche Weisungen an die Auftragnehmerin (z. B. durch Auftragsdatenverarbeitungsvertrag) i.S.d. DS-GVO

7. Verfügbarkeitskontrolle

- Verpflichtung der Mitarbeiter der Auftragnehmerin auf das Datengeheimnis
- Auftragnehmerin hat Datenschutzbeauftragten bestellt
- Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags
- Wirksame Kontrollrechte gegenüber der Auftragnehmerin vereinbart
- laufende Überprüfung der Auftragnehmerin und ihrer Tätigkeiten
- Erstellen eines Backup- & Recovery-Konzepts
- Testen von Datenwiederherstellung
- Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort
- Feuerlöscher im Gebäude

8. Trennungsgebot

- physikalisch getrennte Speicherung auf gesonderten Systemen oder Datenträgern
- Logische Auftraggeberintrennung (softwareseitig)
- Festlegung von Datenbankrechten
- Datenschutz-Management

9. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung, Evaluierung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

- Auftragskontrolle (keine Verarbeitung ohne Weisung)

Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung

Unterauftragsverarbeiter gem. Artikel 28 DSGVO
zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Name	Anschrift	Auftragsinhalt
work4all GmbH	Max-Planck-Str. 6-8 50858 Köln	ERP, CRM
Data Service Paretz GmbH	Parkring 3 14669 Ketzin/Havel	Buchhaltungsdaten
AMTS, LLC	201 East Cortland S. Groton, NY 13073	Support AMTS
GEDYS intra Ware GmbH	Bruckenmühle 93 36100 Petersberg Kreis Fulda	Support CRM
HSC Dürrweitzschen	Obstlandstraße 48 04668 Grimma OT Dürrweitzschen	Support Lohn
VIT PC-Software GmbH	Heinrich- Schröder- Weg 1 27283 Verden	Support Rindersoftware (Herde, ITB, Klaue, ZMS...)

Weisungsberechtigte Personen

Weisungsberechtigte Anfragen im Sinne dieses Vertrages sind an dsgvo@dsp-agrosoft.de zu richten

Dirk Leuschke Geschäftsführer

Berthold Drilling Geschäftsführer